

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 11-12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83
 Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

November / Dezember 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 11/12

Inhalt — Sommaire

Aufgaben des baulichen Luftschutzes — *Zivilschutz*: Zivilverteidigung in Italien. Das dänische Zivilverteidigungskorps. Die zivile Notstandsplanung in der Deutschen Bundesrepublik. Das Teilobligatorium in Holland. Die Zivilverteidigung in Gemeinden und Betrieben. — *Fachdienste*: Die Schweiz ist führend in der Konstruktion neuer Abwehrwaffen. Die Notstandsvorräte in den Vereinigten Staaten. Die Notwendigkeit der Vorratshaltung. — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Aufgaben des baulichen Luftschutzes

Von ORR dipl. Ing. Hermann Lenz,

Lehrbeauftragter für baulichen Luftschutz der Technischen Hochschule Braunschweig

Der Schutz gegen Angriffe mit Massenvernichtungsmitteln beruht auf dem Grundprinzip der Auflockerung und dem der Einzelsicherung.

Die Schutzmöglichkeiten durch bauliche Massnahmen gegen Wirkung von Angriffsmitteln sind:

1. Errichtung von Schutzraumbauten bei allen Wohnungen und lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben, um das Ueberleben der Menschen zu sichern;
2. bauliche Vorbereitungen für eine Evakuierung in den ländlichen Raum;
3. entsprechende Konstruktion der Bauwerke, wodurch verbesserte Standfestigkeit, erhöhter Brandschutz und durch stärkeren Ausbau einzelner Bauglieder erhöhte Sicherheit erzielt wird;
4. eine Raumordnung, die eine möglichst aufgelockerte Struktur der Wohn- und Industriegebiete sicherstellt.

4. mit nur sehr kurzen Warnzeiten oder mit ausbleibender Warnzeit gerechnet werden muss.

Auswirkung der verschiedenen Angriffsmittel

Gegen Ende des letzten Krieges kamen vereinzelt Minenbomben mit einem Energiegehalt von 15 t TNT (Trinitrotoluol) zum Einsatz. Dabei wurden Bauwerke üblicher Konstruktion in einem Schadensbereich mit einem Durchmesser bis zu 300 m zerstört. Die Steigerung auf 1 X-Bombe mit einem Energiegehalt von 20 000 t TNT, das ist mehr als das 1000fache einer Minenbombe, verursacht Luftstoßschäden ähnlicher Art in einem Bereich bis zu 3 km Durchmesser. Eine weitere Steigerung auf eine 1000-X-Bombe würde den Schadensbereich wieder um einen Faktor 10, d. h. bis auf etwa 30 km Durchmesser vergrössern.

Atomexplosionen lösen vier Arten von Energien aus, nämlich Luftstoß, Anfangsstrahlung, Wärmestrahlung und radioaktive Reststrahlung.

Ihre Auswirkungen gefährden unmittelbar oder mittelbar Leben und Gesundheit der Menschen.

1. Luftstoß

Vom Explosionszentrum aus bewegt sich eine kugelförmige Luftstoßwelle, anfangs mit Ueberschallgeschwindigkeit, wobei sie sich wie eine wandernde Mauer von Hochdruckluft verhält.

Der Luftstoß dringt in alle nicht drucksichere abgeschlossenen Räume — selbst unter erdgleiche — ein

Planungsgrundlagen des baulichen Luftschutzes

Bei der Vorbereitung des baulichen Luftschutzes muss von bestimmten gegebenen Planungsmassnahmen ausgegangen werden, u. a. dass

1. mit dem Einsatz einer grossen Zahl nuklearer Waffen zu rechnen ist,
2. herkömmliche Waffen zur Anwendung kommen,
3. die ersten Wochen nach Ausbruch eines Krieges als kritische Zeitspanne angesehen werden müssen, in denen ein wirksamer Schutz der Zivilbevölkerung eine Frage der Selbsterhaltung ist,